

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Milan Pein (SPD) vom 14.05.24

und Antwort des Senats

Betr.: Tilgung von Notfalkrediten für Corona-Maßnahmen

Einleitung für die Fragen:

Das Gesetz zur Zulassung eines Fehlbetrags im Gesamtergebnisplan und einer Nettokreditaufnahme aus Anlass der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Notsituationsgesetz – CNG) erlaubte zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und ihrer Folgen in den Jahren 2020 bis 2022 einen notsituationsbedingten Fehlbetrag im Ergebnisplan von bis zu 3.500 Millionen Euro und eine notsituationsbedingte Kreditaufnahme im Finanzplan bis zu 3.000 Millionen Euro. Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des COVID-19-Notsituationsgesetzes (Drs. 22/11043) stellten die Regierungsfractionen klar, dass eine frühzeitige Tilgung der Kredite vor dem Jahre 2025 erfolgen soll.

In diesem Zusammenhang frage ich den Senat:

Frage 1: *In welcher Höhe wurden insgesamt Notfalkredite zur Bewältigung der durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten Notlage aufgenommen? In welcher Höhe wurden insgesamt Kreditermächtigungen zur Bewältigung der durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten Notlage erteilt?*

Antwort zu Frage 1:

Der Senat hat der Bürgerschaft mit Drs. 22/13212 mitgeteilt, dass insgesamt 1.431,4 Millionen Euro notsituationsbedingte Kredite aufgenommen wurden. Es ist jedoch erforderlich, diese Summe durch die Berücksichtigung bislang nicht erfasster Sachverhalte anzupassen:

- Mit Drs. 22/13025 ergänzte der Senat das Verfahren zur Ermittlung des langjährigen Trendwerts der Steuererträge um einen Strukturfaktor in Höhe von 2 Prozent und bereinigte folgerichtig die Konjunkturposition um überhöhte Zuführungen in den Jahren 2015 bis 2022. Diese Bereinigung muss analog auch auf die in den Jahren 2020 bis 2022 aufgenommenen notsituationsbedingten Kredite, in deren Berechnung die Zuführungen zur Konjunkturposition der Jahre 2020 bis 2022 direkt einfließen, übertragen werden. Dies reduziert die ermittelte Notsituationskreditaufnahme um 774,2 Millionen Euro.
- Ebenfalls in Drs. 22/13212 nicht berücksichtigt war die Nettotilgung des Sondervermögens Schulimmobilien in Höhe von 173,9 Millionen Euro in den Jahren 2020 bis 2022, die die Nettokreditaufnahme des Gesamthaushalts und damit auch die Notsituationskredite ebenfalls reduziert.

Somit beträgt der ermittelte Bestand der notsituationsbedingten Verschuldung zum Ende des Jahres 2022 483,3 Millionen Euro.

Insgesamt waren durch den jeweiligen Haushaltsbeschluss der Jahre 2020 bis 2022 notsituationsbedingte Kreditermächtigungen in Höhe von 2.815 Millionen Euro ausgebracht worden.

Frage 2: *Für wann war eine vollständige Tilgung der Notfallkredite vorgesehen?^*

Antwort zu Frage 2:

Die vollständige Tilgung war gemäß § 5 CNG für das Jahr 2044 vorgesehen.

Frage 3: *Sind Notfallkredite vorzeitig getilgt worden? Wurden Kreditermächtigungen nicht in Anspruch genommen?*

Antwort zu Frage 3:

Im Jahr 2023 konnte die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) Kredite in Höhe von 2,45 Milliarden Euro tilgen. Durch diese Tilgung konnte auch die notsituationsbedingte Kreditaufnahme vollumfänglich und vorzeitig zurückgeführt werden. Die Ermächtigungen zu notsituationsbedingter Kreditaufnahme (siehe Antwort zu 1) wurde in Höhe von 2.332 Millionen Euro nicht in Anspruch genommen.

Frage 4: *Falls Notfallkredite vorzeitig getilgt worden sind oder Kreditermächtigungen nicht in Anspruch genommen worden sind: Ergeben sich daraus zusätzliche Entlastungen für den Haushalt 2025/2026 (zum Beispiel durch ersparte Zinszahlungen)?*

Antwort zu Frage 4:

Durch die vollständige Tilgung entfallen die für den Zeitraum 2025 bis 2044 vorgesehenen notsituationsbedingten Tilgungszahlungen von 150 Millionen Euro pro Jahr (ursprüngliche Planung auf Grundlage des Notkreditrahmens von 3.000 Millionen Euro) beziehungsweise 71,6 Millionen Euro pro Jahr (zwischenzeitliche Planung auf Grundlage des Notkreditbestandes von 1.431,4 Millionen Euro). Zudem führt eine Verringerung des Schuldenstands der FHH ceteris paribus zu geringeren Zinszahlungen.